



Eröffnungsbilanz 01.01.2015



STADT EBERSBACH AN DER FILS

Marktplatz 1 • 73061 Ebersbach

www.ebersbach.de



Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	4
1	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015	5
2	Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen	8
2.3	Inventur	8
2.4	Gesetzliche Wahlrechte und Festlegungen (Richtlinie der Stadt Ebersbach zur Ersterfassung und Bewertung des Vermögens)	9
2.5	Besonderheiten	14
3	Einzelerläuterungen Aktivseite	16
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	16
3.2	Sachvermögen	16
3.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16
3.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17
3.2.3	Infrastrukturvermögen	17
3.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	18
3.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	18
3.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	18
3.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	19
3.2.8	Vorräte	19
3.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19
3.3	Finanzvermögen	20
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	20
3.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	21
3.3.3	Sondervermögen (Eigenbetriebe)	21
3.3.4	Ausleihungen	21
3.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	22
3.3.7	Privatrechtliche Forderungen	22
3.3.8	Liquide Mittel	22
3.4	Aktive Rechnungsabgrenzungen	22
4	Einzelerläuterungen Passivseite	23
4.1	Kapitalposition	23
4.1.1	Basiskapital	23
4.1.2	Zweckgebundene Rücklagen	23
4.2	Sonderposten	23
4.2.1	Zweckgebundene Rücklagen	24
4.2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte und sonstige Sonderposten	24

4.3	Sonderposten.....	24
4.3.1	Rückstellung im Rahmen von Altersteilzeit.....	25
4.3.6	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren.....	25
4.3.7	Sonstige Rückstellungen	25
4.4	Verbindlichkeiten.....	26
4.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	26
4.4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26
4.4.6	Sonstige Verbindlichkeiten.....	26
4.5	Passive Rechnungsabgrenzungen	26
4.5.1	Rechnungsabgrenzungen aus Dienstleistungen	26
5	Sonstige Pflichtangaben.....	27
6	Zusätzliche Angaben nach GemHVO (Anhang) und sonstige Informationen	28
6.1	Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	28
6.2	Anlagenübersicht (Vermögensübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO	28
6.3	Beteiligungsübersicht.....	29
6.4	Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO	29
6.5	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	29
6.6	Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO	30

Vorwort

Der Gemeinderat der Stadt Ebersbach hat am 9. April 2013 die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) und der damit verbundenen Umstellung des Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik zum 1. Januar 2015 beschlossen. Somit wird ab dem Haushaltsjahr 2015 die Haushaltsplanung und Jahresrechnung in Form der doppelten Buchführung dargestellt.

Das wesentliche Ziel des NKHR ist es, die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die systematische Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) zu verbessern. Das Neue Steuerungsmodell beinhaltet somit die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von einer bisher zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellung.

Daher sind Elemente wie die Darstellung des Ressourcenverbrauchs unter Berücksichtigung des Werteverzehrs des Anlagevermögens, die Steuerung über Ziele und Kennzahlen oder die finanzwirtschaftliche Planung in Budgets wichtige Instrumente für die kommunalen Entscheidungsträger, durch die die entscheidungsrelevanten Finanzdaten transparent gemacht werden.

Die Bewertung des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten zum Stichtag 1. Januar 2015 erfolgt in der sogenannten Vermögensrechnung (Bilanz). Sie gibt, wie jede kaufmännische Bilanz, Auskunft darüber, wie sich die Vermögenssituation der Stadt zum Bilanzstichtag darstellt und wie sich das eingesetzte Kapital auf Eigen- und Fremdkapital verteilt.

In der Eröffnungsbilanz ist somit erstmals das gesamte Vermögen der Stadt Ebersbach an der Fils sowie alle Verbindlichkeiten dargestellt.

Nach der Aufstellung des Produktplans, der Umstellung der Kassengeschäfte, der Verabschiedung der ersten beiden doppelischen Haushaltspläne 2015 und 2016 erreicht die Stadt durch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz einen weiteren wichtigen Meilenstein bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die sich bei der erfolgreichen Umstellung auf die Doppik und der akribischen Erstellung in hohem Maße eingebracht und erstklassige Arbeit geleistet haben.



Sepp Vogler
Bürgermeister

1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015

Aktiva		alle Angaben in Euro		Erläuterung
1.	Vermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	30.816,92		3.1.1
1.2	Sachvermögen		95.171.319,00	3.1.2
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.059.539,64		3.1.2.1
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.932.627,68		3.1.2.2
1.2.3	Infrastrukturvermögen	35.378.787,69		3.1.2.3
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	5.697.485,02		3.1.2.4
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	337.277,71		3.1.2.5
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.306.997,25		3.1.2.6
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.080.515,64		3.1.2.7
1.2.8	Vorräte	130.885,87		3.1.2.8
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.247.202,50		3.1.2.9
1.3	Finanzvermögen		7.284.350,98	3.1.3
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		3.1.3.1
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	79.630,34		3.1.3.2
1.3.3	Sondervermögen	1.403.241,58		3.1.3.3
1.3.4	Ausleihungen an EigB	2.061.615,68		3.1.3.4
1.3.5	Wertpapiere	0,00		3.1.3.5
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	219.746,08		3.1.3.6
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	3.002.805,18		3.1.3.8
1.3.9	Liquide Mittel	517.312,22		3.1.3.9
2.	Abgrenzungsposten			
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung		48.445,98	3.2.1
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)			
Summe Aktiva			102.534.932,88	

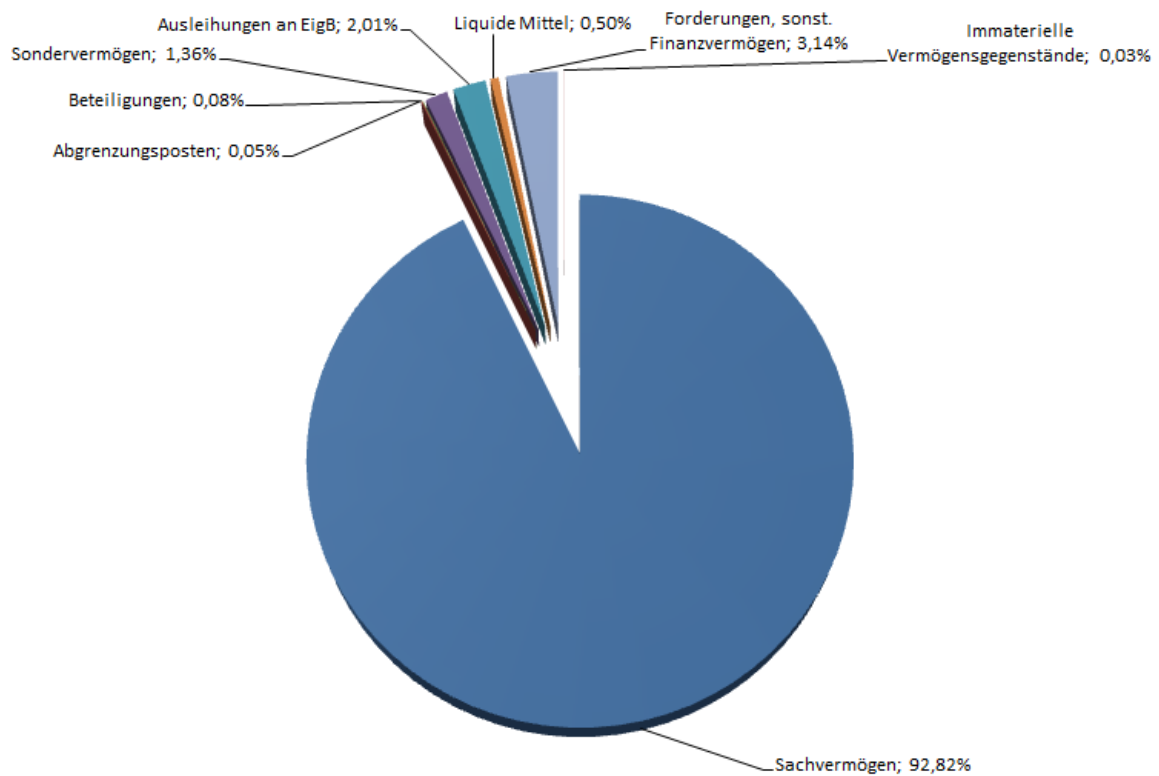
Passiva

alle Angaben in Euro

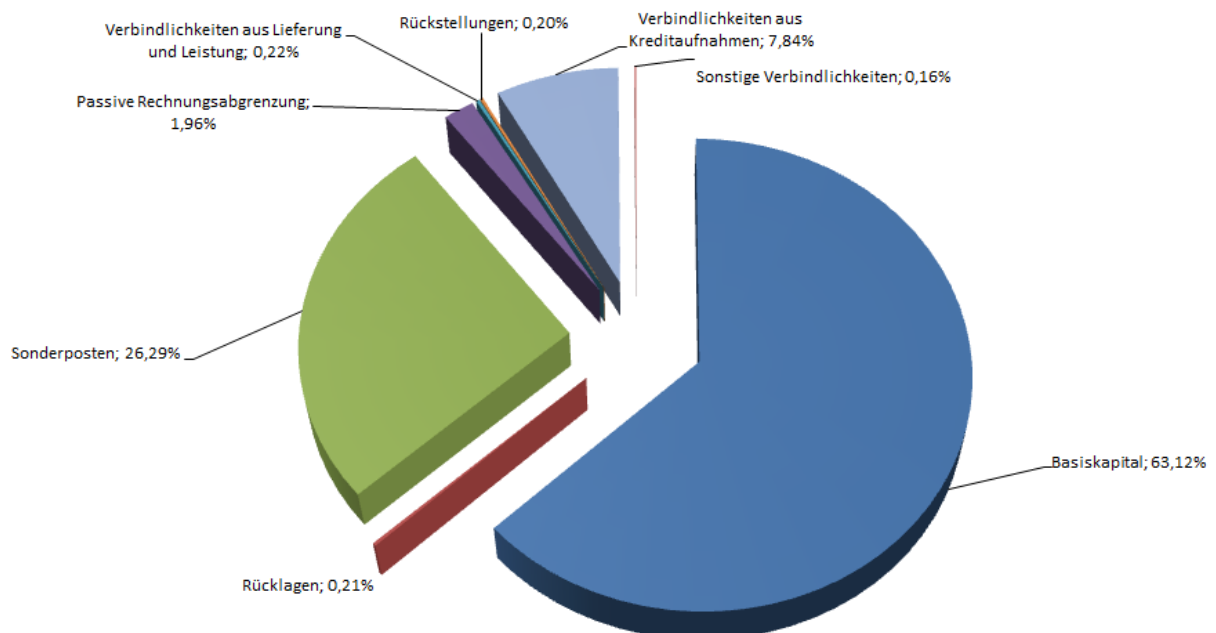
Erläuterung

1.	Kapitalposition		64.928.954,12	
1.1	Basiskapital	64.717.831,12		4.1.1
1.2	Rücklagen	215.972,12		4.1.2
2.	Sonderposten		26.958.571,18	4.2
2.1	für Investitionszuweisungen	19.801.179,77		4.2.1
2.2	für Investitionsbeiträge	5.704.802,07		4.2.2
2.3	...sonstige Sonderposten	1.452.589,34		4.2.3
3.	Rückstellungen		202.703,22	4.3
3.1	Altersteilzeitrückstellung	73.100,00		4.3.1
3.6	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00		4.3.6
3.7	Sonstige Rückstellungen	129.603,22		4.3.7
4.	Verbindlichkeiten		8.431.446,61	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	8.040.339,00		4.4.2
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	228.504,49		4.4.4
4.6	sonstige Verbindlichkeiten	162.603,12		4.4.6
5.	Abgrenzungsposten			
5.1	Passive Rechnungsabgrenzung		2.008.408,63	4.5.1
Summe Passiva			102.534.932,88	

Aktiva der Stadt Ebersbach an der Fils



Passiva der Stadt Ebersbach an der Fils



2 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung

2.1 Allgemeines

Das NKHR wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2015, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11.12.2009 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11.12.2009 geregelt.

Zentrale Aufgabe der Umstellung ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit einer Gliederung entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO.

Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang gemäß § 53 GemHVO in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beschrieben werden. Dem Anhang sind eine Vermögensübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Beteiligungsübersicht und eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, sowie eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen beizufügen.

Zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens gibt es nach § 62 GemHVO Sonderregelungen. Die Ermittlung der Wertansätze wird bei den einzelnen Posten unter Punkt 3 vertiefend erläutert. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Ebersbach zum 1.1.2015 gibt ein den allgemeinen Grundsätzen gem. § 43 GemHVO entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden der Stadt wieder. Die jeweiligen Bilanzpositionen sind zum Stichtag wirklichkeitsgetreu und grundsätzlich einzeln bewertet und erfasst worden. Abweichungen werden bei den betroffenen Bilanzansätzen erläutert.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende erhebliche Risiken am Bilanzstichtag, die in die Bilanz hätten aufgenommen werden müssen, sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Die erste Jahresschlussbilanz wird mit Stichtag 31.12.2015 vorgelegt werden. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.2 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Die Stadt Ebersbach hat vor in Kraft treten des Reformgesetzes bereits mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen und dabei den zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2007 einschließlich der Fortschreibung zugrunde gelegt. Für die durchgeführten Bewertungen besteht Vertrauensschutz. Entscheidend sind die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe

2.3 Inventur

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde insbesondere für die städtischen Grundstücke, die Straßen und die Gebäude eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, GEO-Informationssystem) durchgeführt. Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Für die erstmalige Erfassung des beweglichen Vermögens musste das ab dem 1.1.2009 beschaffte Inventar in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden. Hierzu wurden die Rechnungsbelege ausgewertet. Aus dem Anlagevermögen wurden die jeweiligen Teilbereiche an die leitenden Stellen geschickt, um den Bestand abzugleichen und zu aktualisieren. Hierbei wurden vor allem auch die Abgänge ermittelt.

Bei kostenrechnenden Einrichtungen wurde davon ausgegangen, dass in den Vorjahren korrekt erfasst wurde. Die bestehenden Anlagennachweise wurden ungeprüft übernommen. Ebenso wurde vorausgesetzt, dass die Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Substanzvermehrung bisher beachtet wurde und die Abgrenzung zwischen städtischem Vermögen und Eigenbetriebsvermögen. Fahrzeuge wurden zur Vollständigkeit alle erfasst.

2.4 Gesetzliche Wahlrechte und Festlegungen (Richtlinie der Stadt Ebersbach zur Ersterfassung und Bewertung des Vermögens)

Allgemeines

- Die Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO wurden genutzt, auch für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände (VG) des § 62 Abs. 1 GemHVO. Diese wurden nur dann erfasst und bewertet, wenn sie innerhalb von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, ebenso die Vereinfachungsregelung des § 38 GemHVO: als Wertgrenze für die beweglichen VG wurde die 1.000 Euro-Grenze festgelegt. Dies wurde separat von BM Vogler am 30.03.2012 unterschrieben.
- Wir haben grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zugrunde gelegt, soweit sie ermittelbar waren.
- Gruppen werden im Zuge einer Erstausrüstung gebildet, wo es sich anbietet: z. B. Stühle in den Schulen, Mobiliar im neuen Rathaus etc.
- Vor dem 01.01.2015 geleistete Investitionszuweisungen wurden gem. § 62 (6) GemHVO nicht angesetzt.
- Empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO).
- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres- / Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung). Abschreibungen beginnen immer am 01. des Monats, der dem Rechnungsdatum vorausging (Rata-Schlüssel 4)
- Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch vorhanden, aber bereits abgeschrieben waren, wurden ebenfalls erfasst und bewertet. Sie wurden mit einem Erinnerungswert (= Restbuchwert) von 0 € aufgenommen.
- Der kalkulatorische Zins für das Anlagevermögen wird ab dem 01.01.2015 auf 2,25 % (bis 31.12.2014 4,5 %) festgelegt. Er wird jährlich überprüft.
- In Ankom2 unter „Hinweise“ wird die alte Haushaltsstelle vermerkt, bzw. der Rechnungsbeleg genannt.

Bewegliches Vermögen

- Wir haben uns bzgl. des Inventars entschieden, die vereinfachte Lösung des § 38 (2) GemHVO zu wählen. Der Aufwand mit Aufklebern für jedes einzelne Anlagegut ist zu groß, zu unwirtschaftlich und schwer zu pflegen. Wir prüfen unser Anlagevermögen jährlich mit Bestandslisten, die aus der Anlagebuchhaltung pro Kostenstelle generiert werden. Sie werden in die Abteilungen (z.B. Bauhof) zum Abgleich gegeben, um die Abgänge zu erfassen. Die Zugänge ergeben sich durch die Kassenbelege. Durch die 1.000 Euro-Wertgrenze ist dieser Aufwand überschaubar.
- Sonderfälle: Die Vermögensgegenstände des Museums meldet Herr Geiger. Es gibt nur wenige Exponate, die erfasst werden müssen. Die Gesamtliste wird bei den NKHR-Akten geführt, um den Überblick zu geben.
- Bewegliche Vermögensgegenstände und immaterielle Vermögensgegenstände deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurden im Rahmen der Altdatenübernahme in der Regel nicht erfasst und sind somit nicht in der Bilanz enthalten. Ausnahmen: Kostenrechnende Einrichtungen, Fahrzeuge.
- Im Archiv wird nichts erhoben. Das sind Akten, die aufbewahrt werden und stellen kein Vermögen dar.
- Die Turnhallen Bünzwangen und Roßwälden haben kein städtisches Inventar. Die Ausstattung gehört den Vereinen.
- Es gibt eine Fahrzeugliste in der Verwaltung. Sie ist vollständig und wird ständig aktualisiert. Dort werden auch die Fahrzeuge aufgelistet, die bereits abgeschrieben sind, um den Gesamtüberblick zu haben. Sowohl der Bauhof als auch die Feuerwehr nutzen noch einige bereits abgeschriebene Fahrzeuge.
- Vermögensgegenstände mit einem Wert über 1.000 €, die im Anlagevermögen erfasst werden, werden auf dem Rechnungsbeleg der Kasse bei der Erfassung gekennzeichnet.
- Gleichförmige und gleichwertige „Gruppen“ wie z.B. Streusalz und Heizölvorräte werden in der Bilanz abgegrenzt. Schulmöbel, Besprechungsstühle im Rathaus etc. werden nur im Zuge der Erstausrüstung „en bloc“ bewertet.
- Betriebsvorrichtungen: Wir haben begonnen die Betriebsvorrichtungen getrennt zu erfassen und zu bilanzieren. Diese werden nach der Vorgabe des Rechenzentrums bei den jeweiligen Sachkonten des Gebäudes zugeordnet. Ausnahme sind Turngeräte, die wurden als „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ bei 072 gebucht.
- EDV Ausstattung: Auch hier gilt die 1.000 €-Grenze. Somit wird nur beispielsweise der Server oder teure neue Software etc. erfasst. Da wir jährlich Geräte austauschen, entspricht dies auch der Kontinuität der Buchhaltung. Gebucht werden die Geräte, soweit möglich, bei den Kostenstellen. Es gibt außerdem im Sachgebiet EDV Listen über alle EDV-Geräte.
- Eigenständige Spielplätze: Spielplätze sind als kostenrechnende Einrichtung gebucht und deren Aufbauten sind bereits bei der KIRP-AnBu unter der Kostenstelle 5850, Sachkonto 0242000 erfasst und aktiviert worden. Es wurde in Ankom2 nur noch der Grund und Boden der Spielplätze neu erfasst und bewertet.

- Spielplätze als Teil von Grünanlagen: Diese werden analog zu Punkt 2.11. erfasst. Hier greift das Sachkonto 0112000.

Gebäude

- Grundsätzlich werden die Gebäude der Stadt Ebersbach mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Als Erfahrungswerte werden rückindizierte Gebäudeversicherungswerte verwendet. Gebäude, die vor dem 01.01.1974 hergestellt bzw. angeschafft wurden, wurden grundsätzlich mit den Erfahrungswerten bewertet, falls sie noch nicht abgeschrieben sind.
- Der Unterbau der Hardtschule wurde nach Gebäudeversicherungswert bewertet, da keine Kostenfeststellung auffindbar ist (siehe auch AV „Bewertung Hardtschule Unterbau“)
- Der Rathausanbau wurde teilweise auf eigenem Grund und teilweise auf Erbpachtgrund gebaut. Die Aufteilung des Gebäudes wäre unübersichtlich, es sollte als 1 VG gebucht werden. Nach Rücksprache mit dem Rechenzentrum wurde der Neubau des Rathauses ganz auf das Sachkonto „Bauten auf fremden Grund“ verbucht.
- Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde z.B. auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten entsprechend § 44 Abs.2 Satz 3 GemHVO verzichtet.
- In Ebersbach gibt es keine Baudenkmäler.
- Bei Neubauten wurden bewegliche Ausstattungen und Einrichtungen nur erfasst, wenn wir dafür Zuschüsse erhaltenen haben. Ansonsten greift die Vereinfachungsregelung nach Punkt 1.2.1. (erst ab 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz zu erfassen).

Grund und Boden

- Es wurden die tatsächlichen AHKs aus den Kassenbelegen und den Grundakten ermittelt. Grundbuch und Geo-Informationen-System (GIS) klaffen leider auseinander, da es noch unerledigte Veränderungsnachweise gibt. Deshalb nehmen wir als Anfangsstand das GIS und recherchieren mit Jahresrechnungen und Kassenbelegen zurück, welche Kaufverträge abgeschlossen wurden und welche Kaufpreise bezahlt wurden. So erhält man aktuelle Anschaffungskosten. Was nicht mehr belegt werden kann, wird mit Bodenrichtwerten angesetzt. Rechnungsbelege sind ab 1997 vorhanden. Belege vor 1997 sind zwar verfilmt worden. Leider gibt es dafür kein Lesegerät mehr.
- Unsere Grundstücke ergeben sich aus dem Geoinformationssystem der Fa. Digiterra (ALB). Die Ersterfassung erfolgte mit dem Stand April 2012. Anschließend wurden die Veränderungen erfasst. Wir erhalten sie aus den Rechnungsbelegen und aus den jährlichen Veränderungslisten des GIS.
- Wald wurde gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO bewertet: 8.200 €/ha für Waldaufwuchs und 2.600 €/ha für die Grundstücksfläche. Als AH-Datum wird der 01.01.1974 angenommen (gem. § 62 GemO). Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.
- Die Nutzungsart im GIS wurde stichprobenartig anhand der Ortho-Photos aus 2011 überprüft und wenn erforderlich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.
- Die Erbpacht für das Grundstück Neubau Rathaus Ebersbach wird nicht bilanziert. Es handelt sich hierbei um jährlichen Aufwand und der erscheint in der Ergebnisrechnung.

- Die Grundstücke für die Regenüberlaufbecken (RÜB) sind bereits beim Eigenbetrieb Abwasser aktiviert.
- Die Grundstücke für die Wasserbehälter und Pumpstationen sind nicht beim Eigenbetrieb Stadtwerke, sondern beim städtischen Vermögen bewertet. Es sind nur die Bauwerke der Wasserbehälter und Pumpstationen beim EB Stadtwerke aktiviert. Nur das Grundstück der Stadtwerke ist beim EB Stadtwerke (mit 61,8 %, die restlichen 38,2 % werden durch die Gärtnerei genutzt).
- Unbebaute landwirtschaftliche Grundstücke werden nach den Bodenrichtwerten (Stand 31.12.2010) bewertet. In dieser Tabelle werden die Flächen nach m²-Preisen von 1,00 € bis 25,00 € angesetzt. Wir legen fest: Ackerland: 2,75 €/m²; Grünland: 2,00 €/m²; Kleingärten: 2,75 €/m²; Gartenland/Grünanlage: 25,00 €/m², Unland/Betriebsfläche: 1,00 €/m². (Siehe Festlegung vom 22.11.2012/25.07.2013 von Herrn Bienecker).
- Der Grund und Boden von Verkehrsflächen und eigenständigen Spielplätzen wird wie unbebaute landwirtschaftliche Flächen bewertet. Wir legen dafür den Bodenrichtwert von 2,00 €/m² für Grünland fest (siehe Festlegung vom 22.11.2012/25.07.2013 von Herrn Bienecker).
- Der Grund und Boden (GuB) für die Sportflächen wird gemäß Empfehlung des Rechenzentrums mit einem Wert von 6,50 €/m² bewertet.
- Da Bünzwangen und Weiler zum 01.01.1974 noch nicht eingemeindet waren, wurden hier nicht die Bodenrichtwerte zum 01.01.1974 zu Grunde gelegt, sondern erst die Bodenrichtwerte zum 31.12.1975. Für alle anderen Grundstücke gelten die Bodenrichtwerte zum 31.12.1973.
- Für die Bewertung des GuB der Marktschule und der Hardtschule wird der Bodenrichtwert (BRW) von 60,00 DM/m² für Sonderbauflächen mit Stand 31.12.1975 zu Grunde gelegt. Die BRW zum Stand 31.12.1973 weisen keine Sonderbauflächen aus.
- Bei natürlichen Gewässern erfolgt keine Bewertung und keine Abschreibung, Ausnahme sind hochwertige Renaturierungsmaßnahmen. (siehe Leitfaden zur Bilanzierung, S. 70) Diese AHKs werden zu GuB aktiviert, aber nicht abgeschrieben. Der GuB hierzu wurde in Ankom2 bei Sachkonto 0190000 „Sonstige unbebaute Grundstücke“ erfasst.
- Bebaute Teil-Grundstücke, welche in der Nutzungsart den Zusatz „Versorgung, Landwirtschaft, Hochbehälter, Wasserbehälter, Erholung“ tragen, werden mit dem GuB-Wert des anderen Teil-Grundstückes bewertet und aktiviert.
- Altfälle von Erbbaurechten können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden. Wir nehmen für das Grundstück für den Bau des Feierabendheimes (Flst. 1175/3, Erbpachtvertrag von 1987), pauschal einen Erinnerungswert von 1.000 € an.
- Es gibt keinen bekannten Altlastenfall, der eine Rückstellung erfordern würde.
- Grundstückskäufe werden nicht mit der Auflassung bilanziert, sondern mit der Fälligkeit.

Infrastruktur

- Datengrundlage bietet das GIS, das jährlich (im April) fortgeschrieben wird. Die Daten kommen vom staatlichen Vermessungsamt aus dem ALK (Allgemeinen Liegenschaftskataster).
- Stützmauern sind eigenständig und somit ein selbständiges Anlagengut des Infrastrukturvermögens.
- Die Straßenklassen wurden mit Hilfe der Klassifizierungstabelle aus RichtlinieStO ermittelt.
- Die Nutzungsdauern (ND) wurden im Zweifel eher niedrig angesetzt. Siehe ND-Liste als Anlage zu den Straßenlisten. Da wir keine Widmungsakten haben, wurde als Afa-Beginn immer der 31.12. des ermittelten Herstellungsjahres verwendet.
- Das Sachgebiet Tiefbau hat einen örtlichen „m²-Durchschnittspreis“ pro Straßenart errechnet. Anschließend wird mit dem Baupreisindex indiziert.
 - Straßenart II – 160 €
 - Straßenart III – 150 € (Wohnsammelstraßen)
 - Straßenart III – 175 € (Fußgängerzone)
 - Straßenart IV – 140 €
 - Straßenart V – 70 €
- Folgenden Straßenarten gibt es in Ebersbach (gemäß „Leitfaden zur Bilanzierung im NKHR“):
 - Straßenart II (Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Gewerbegebiet) – ND 30 Jahre
 - Straßenart III (Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr) – ND 40 Jahre
 - Straßenart IV (Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte /betonierte Feldwege) – ND 50 Jahre
 - Straßenart V (nicht asphaltierte/betonierte Wege) – ND 20 Jahre
- Bei der Erstbewertung kann das Straßenzubehör, welches im Eigentum der Stadt Ebersbach steht, in den Wert der Straße eingerechnet werden. Davon machen wir Gebrauch und haben das Straßenzubehör in den Wert der Straße mit eingerechnet. Zum Straßenzubehör gehören z. B. Gehwege, Böschungen, Straßenbegleitgrün etc. Die Straßenbeleuchtung (siehe Punkt 5.14) der Stadt Ebersbach wird gesondert erfasst und bewertet.
- Bei der Erhebung der AHKs aus der Jahresrechnung werden die IST-Zahlen verwendet. Dieses Vorgehen wurde vom Rechenzentrum und vom Landkreis Göppingen bestätigt.
- Für die Erhebung der Straßenkosten wurden die Jahresrechnungen der Jahre 1975 bis 2011 herangezogen. Für die Jahre 2012 bis 2014 wurden nur noch die Zu- und Abgänge verbucht.
- Erschließungsbeiträge, Zuweisungen und Zuschüsse wurden als „Sonderposten“ in Ankom2 erfasst und unterliegen denselben Nutzungsdauern wie die entsprechenden Straßen.
- Bei der Straßenbewertung gibt es Baugebiete, deren Herstellkosten mehrere Straßen umfassen. Sie wurden nach Rücksprache mit dem Rechenzentrum nach der m²-Fläche der jeweiligen Straße aufgeteilt und zugeordnet. (Vermessung aus unserem GIS anhand der Orthophotos) Die Erschließungsbeiträge und Zuschüsse wurden analog dazu ermittelt.
- Es wurden die Feldwege erfasst, die beim Unterabschnitt 6300 und 7850 verbucht wurden. Dabei handelt es sich um betonierte Feldwege mit einer ND von 50 Jahren. Geschotterte Feldwege haben eine ND von 20 Jahren. Alle weiteren Feldwege sind bereits abgeschrieben

und werden nicht aufgenommen. Dieses Verfahren erfolgte in Rücksprache mit dem Rechenzentrum.

- Bei unentgeltlicher Überlassung von Straßen, Lärmschutzwänden etc. werden die tatsächlichen Herstellungskosten des Erschließungsträgers verwendet. Als Gegenposition wird in gleicher Höhe ein Sonderposten gebildet. (siehe auch „Leitfaden zur Bilanzierung“, Punkt 2.3.5)
- Straßenbeleuchtungsnetz: Hier wurde aus Praktikabilitätsgründen vom Grundsatz der Einzelbewertung bewusst abgewichen. Die Stadt Ebersbach hat das Straßenbeleuchtungsnetz als Ganzes von der EnBW am 28.11.2013 gekauft. Der Aufwand, jeden einzelnen Masten zu erfassen wäre zu groß gewesen. Aus den Daten des Anlagevermögens der EnBW haben wir Anlagengruppen pro Jahr gebildet. Siehe hierzu den Aktenvermerk vom 15. Januar 2016. Dort ist die gesamte Vorgehensweise der Bewertung und Aktivierung dokumentiert.

2.5 Besonderheiten

Immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände

Kunstgegenstände wurden unabhängig von der Vereinfachungsregelung auch für die Jahre vor 2009 aufgelistet.

Grundstücke

Grundstücke wurden überwiegend nach der Hauptnutzung bewertet. Eine getrennte Bewertung und Erfassung der Teilflächen mit unterschiedlicher Nutzung wurde durchgeführt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Ausnahmen: bei Teilflächen von Kostenrechnenden Einrichtungen, Betrieben gewerblicher Art und städtischen Eigenbetrieben oder sofern Teilflächen mit Gebäuden bebaut sind oder wenn eine Teilfläche größer als 1000 m² ist.

Streuobstwiesen wurden als landwirtschaftliche Fläche bewertet. Aufwuchs wurde hier nicht separat bewertet, da er sich auf den Grundstückswert nicht werterhöhend auswirkt.

Finanzvermögen

Als Wert für Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen und Ausleihungen sowie Wertpapiere wurden grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungskosten aus der bisherigen kameralen Geldvermögensrechnung aktiviert. Forderungen wurden grundsätzlich mit ihrem Nominalwert angesetzt, Abzinsungen wurden nicht vorgenommen. Grundlage bei der Ermittlung des Bestandes waren im Wesentlichen die bisherigen Kasseneinnahmereste.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Gemäß § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) bildet der Kommunale Versorgungsverband (KVBW) für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

Da die Stadt Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ist, dürfen in der städtischen Eröffnungsbilanz keine Pensionsrückstellungen gebildet werden. Gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO ist der Anteil der Stadt an den Pensionsverpflichtungen des KVBW jedoch im Anhang anzugeben.

Es wurde eine Lohn- und Gehaltsrückstellung gebildet: Diese Rückstellungen für Altersteilzeit ist für die Altersteilzeitverträge gebildet worden, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz abgeschlossen waren.

Weitere Rückstellungen wurden für Erschließungsbeiträge, kommende Finanzprüfungen, kommende Bauausgabenprüfungen und für die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt gebildet. Siehe Erläuterungen 4.3.7.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt, Kredite in Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen.

3 Einzelerläuterungen Aktivseite

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	30.816,92 €
--	--------------------

Unter Immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, wie z.B. Lizenzen und Software zu verstehen.

Es wurden sämtliche Vermögensgegenstände über 1.000,- € (ohne Mehrwertsteuer) erfasst.

Kosten für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) sind hier ebenso enthalten wie Aufwendungen für das digitale Straßenkataster oder Kosten der ALB-Datenbank (digitales Liegenschaftsbuch).

3.2 Sachvermögen

3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.059.539,64 €
--	-----------------------

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebauten Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

Grünflächen	2.169.519,08 €
Aufwuchs bei Grünflächen	123.555,62 €
Ackerland	1.729.428,25 €
GuB bei Wald, Forsten	571.741,30 €
Aufwuchs bei Wald, Forsten	1.803.184,10 €
sonstige unbebaute Grundstücke	662.111,29 €

Grünfläche ist der im kommunalen Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten, Aufbauten und der Ausstattung. Sofern keine Anschaffungskosten vorliegen, wurde gemäß § 62 GemHVO der Wert landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgrund der Bodenrichtwertkarten der Stadt angesetzt.

Aufwuchs in Grünanlagen wurde nach m² und einheitlichem Erfahrungswert bewertet und auf das jeweilige Herstellungsjahr zurückindiziert. Untergeordneter Aufwuchs wurde nicht bewertet. Aufwuchs bei Streuobstwiesen wurde nicht bewertet, da sich der Baumbestand auf das Grundstück nicht werterhöhend auswirkt.

Zum Wald gehört der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden und der separat ermittelte Aufwuchs. Nach § 2 Landeswaldgesetz gehören zum Wald neben den Forstpflanzen auch kahlgeschlagene Grünflächen, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsnungsplätze, Holzlagerplätze, Waldparkplätze, Teiche und Flächen mit Erholungseinrichtungen.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland, Wald oder Forst sind. Dies sind insbesondere im Erbbaurecht an Dritte vergebene Grundstücke, Baugrundstücke, die noch nicht bebaut sind, sowie Gewässerrenaturierungen.

3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.932.627,68 €
--	------------------------

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Bebaute Grundstücke

GuB mit Wohnbauten	604.506,96 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Wohnbauten	2.794.928,97 €
GuB mit sozialen Einrichtungen	1.081.469,26 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebs-vorrichtungen, soz. Einrichtungen	1.648.097,29 €
GuB mit Schulen	1.460.511,39 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebs-vorrichtungen, Schulen	11.355.429,08 €
GuB mit Kultur, Sport- und Gartenanlagen	2.468.200,20 €
Gebäude etc. Kultur, Sport- und Gartenanl.	6.716.825,12 €
GuB mit Dienst- und Geschäftsgebäuden	2.114.275,08 €
Gebäude etc. Dienst-/Geschäftsgebäude	6.688.384,33 €

Wohnbauten sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten installiert sind.

3.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	35.378.787,69 €
------------------------------	------------------------

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Grund und Boden des

Infrastrukturvermögens	4.381.185,19 €
Brücken und Tunnel	6.824.101,81 €
Straßen, Wege, Plätze	20.340.570,28 €
Wasserbauliche Anlagen	1.554.481,39 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.387.989,06 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	890.459,96 €

Die Bewertung der Straßen erfolgt grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierin enthalten sind u.a. Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen, Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Radweg, Verkehrsinseln etc.

Standen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Verfügung oder sie konnten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar werden, wurden Erfahrungswerte herangezogen.

Hierbei wurde in zwei Schritten vorgegangen:

1. Einteilung der Straßen in fünf Straßenarten und Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer:

- Straßenart II: Hauptverkehrsstraße, Industriesammelstraße: Nutzungsdauer 30 Jahre
Straßenart III: Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr:
Nutzungsdauer 40 Jahre
Straßenart IV: Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/betonierte
Feldwege: Nutzungsdauer 50 Jahre
Straßenart V: Nicht asphaltierte und nicht betonierte Wege: Nutzungsdauer 20 Jahre

2. Bewertung der Straßen:

Für jede Straßenart wurden Bewertungssätze pro m² festgelegt. Die Straßenflächen wurden mit den Quadratmeterpreisen multipliziert und auf das jeweilige Herstellungsjahr zurückindiziert. Hochwertiges Straßenzubehör wie z.B. Buswartehäuschen wurden bei vertretbarem Aufwand separat bewertet.

- Straßenart II – 160 €
Straßenart III – 150 € (Wohnsammelstraßen)
Straßenart III – 175 € (Fußgängerzone)
Straßenart IV – 140 €
Straßenart V – 70 €

3.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bauten auf fremdem Grund	5.697.485,02 €
---------------------------------	-----------------------

Hier handelt es sich um unseren Rathausanbau, der teilweise auf einem Erbpachtgrundstück steht.

3.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	337.277,71€
---	--------------------

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler. Kunstgegenstände sind bewegliche Vermögensgegenstände, so dass für diese die Vereinfachungsvorschrift des § 62 GemHVO gilt. Sofern vorhanden, werden Kunstgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Kunstgegenstände unterliegen in der Regel keiner laufenden Abschreibung.

3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.306.997,25 €
--	-----------------------

Davon:	Fahrzeuge	898.345,60 €
	Maschinen	103.084,27 €
	Technische Anlagen	305.567,38 €

Bei den Fahrzeugen wurde vor allem der Fuhrpark der Feuerwehr und des Bauhofes bewertet. Es wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt (vor Geschäftsjahr 2009), von einer Bewertung abgesehen werden kann. Fahrzeuge wurden jedoch auch mit einem früheren Anschaffungszeitpunkt erfasst.

3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.080.515,64 €
---	-----------------------

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug. Hier wurde grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2009 beschafften Vermögensgegenstände verzichtet. Es wurden sämtliche Gegenstände über 1.000,- € (ohne Mehrwertsteuer) erfasst. Bestehende Anlagennachweise von Kostenrechnenden Einrichtungen wurden komplett übernommen.

3.2.8 Vorräte

Vorräte	130.885,87 €
----------------	---------------------

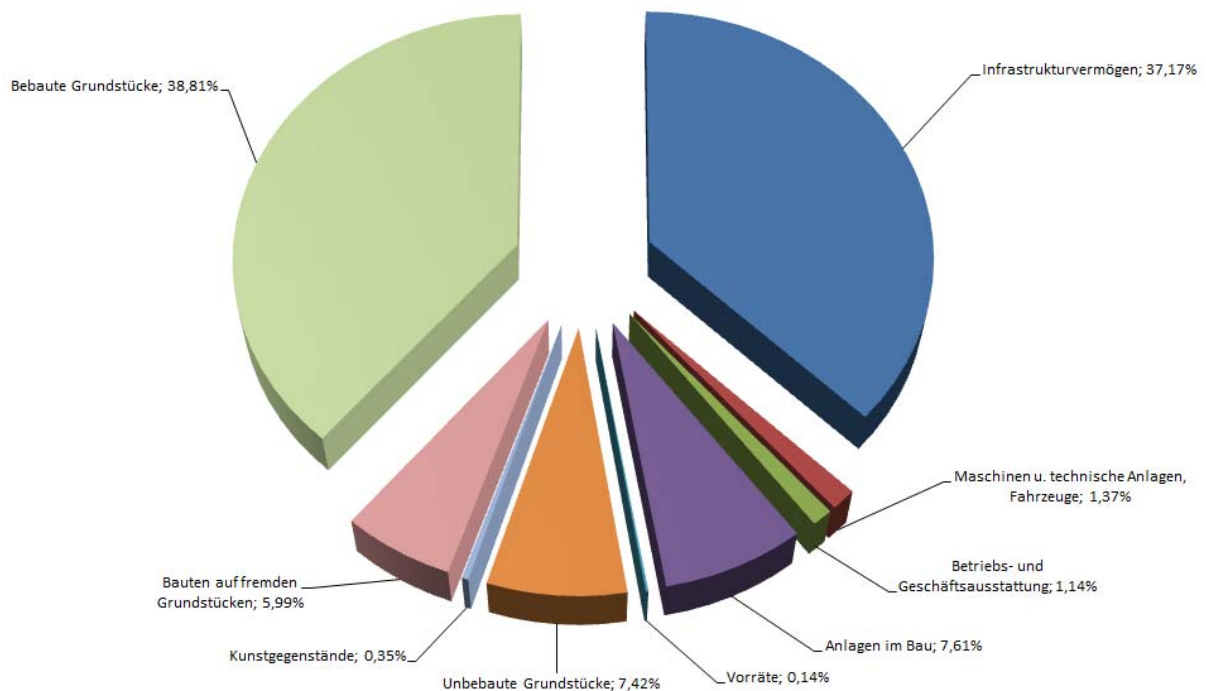
Die aktivierten Vorräte wurden zu den tatsächlich bezahlten Anschaffungskosten bewertet. Beim Salzvorrat wurde der tatsächliche Preis zugrunde gelegt. Beim Heizöl wurde das Prinzip „first in-first out“ angewandt.

3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.247.202,50 €
---	-----------------------

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertig gestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Sachvermögen der Stadt Ebersbach an der Fils



Die Summe des Sachvermögens beträgt 95.171.319,00 Euro.
Das sind 93 % des Bilanzvolumens

3.3 Finanzvermögen

Für die Ermittlung der Wertansätze der Anteile an verbundenen Unternehmen, der sonstigen Beteiligungsanteile und des Sondervermögens der Stadt wurden in der Eröffnungsbilanz die unter 2.5 zum Beteiligungs- und Sondervermögen beschriebenen Grundsätze angewendet. Die Wertansätze unterliegen keiner laufenden Abschreibung.

Die Höhe des jeweiligen Anteilsbesitzes ist in der Beteiligungsübersicht in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO dargestellt (s. Anlage 6.3).

3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen

0 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und (direkt oder indirekt) einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder aufgrund vertraglicher Bestimmungen.

Nachrichtlich: Die unten genannten Beteiligungen gehören zum Eigenbetrieb Stadtwerke:

Stromnetzgesellschaft Ebersbach GmbH & Co KG	74,9 % 2.548.014,64 €
Stromnetzgesellschaft Ebersbach Verwaltungs GmbH	74,9 % 18.725,00 €
Gasnetzgesellschaft Ebersbach GmbH & Co KG	74,9 % 1.635.348,75 €
Gasnetzgesellschaft Ebersbach Verwaltungs GmbH	74,9 % 18.725,00 €
	5.499.043,09 €

3.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 79.630,34 €

Hier werden die Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Beteiligung an gemeinnütziger Kreisbaugesellschaft „Filstal“	41.880,00 €
Anteil Volksbank Ebersbach	900,00 €
Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Stuttgart	36.850,34 €

(Der Anteil am Zweckverband Kläranlage Reichenbach/Fils gehört zum Eigenbetrieb Abwasser mit 360.061,00 €)

3.3.3 Sondervermögen (Eigenbetriebe)

Eigenbetriebe 1.403.241,58 €

Eigenbetrieb Stadtwerke Ebersbach	
Stammkapital	1.278.229,70 €
Rücklagen	0,00 €
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	
Stammkapital	0,00 €
Rücklagen	57.937,50 €
Sondervermögen Feuerwehr	67.074,38 €

3.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen 2.061.615,58 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden (z. B. Schuldschein-, Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile...).

Darlehen Eigenbetrieb Stadtwerke	169.184,36 €
Darlehen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	1.892.431,22 €

3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen	219.746,08 €
--	---------------------

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern.

Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, soweit möglich getrennt nach Forderungsarten, übernommen.

3.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	3.002.805,18 €
-------------------------------------	-----------------------

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen eines Schuldners gegenüber der Stadt, sei es aufgrund einer städtischen Sach- oder Geldleistung (Vertrag) oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen.

Der Betrag setzt sich insbesondere aus den Ist-Mehreinnahmen der Eigenbetriebe (Einheitskasse) zusammen. Im Forderungsbetrag sind 2.563.422 € allein diesen Positionen zuzurechnen. Nutzungsentschädigungen fallen u.a. für die Obdachlosenunterkünfte an. Bei Darlehen aus Mitteln der Hauswirtschaft handelt es sich um das Darlehen an die Kreisbau GmbH Filstal.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen sind Einspeisevergütungen für PV-Anlagen, Beschäftigungszuschüsse, Mieteinnahmen für den Funkturm Rosswälden etc. gebucht.

3.3.8 Liquide Mittel

Liquide Mittel	517.312,22 €
-----------------------	---------------------

Hier werden verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten, Bargeld und Handvorschüsse nachgewiesen.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzung	48.445,98 €
-----------------------------------	--------------------

Hier werden grundsätzlich vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden in der Eröffnungsbilanz lediglich die Beamtenbezüge des Monats Januar 2015 mit einem Betrag von 48.445,98 € ausgewiesen.

4 Einzelerläuterungen Passivseite

4.1 Kapitalposition

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stadt im eigentlichen Sinn.

4.1.1 Basiskapital

Das Basiskapital, auch Basisvermögen genannt, ist der sich in der Bilanz ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Basiskapital	64.717.831,12 €
---------------------	------------------------

4.1.2 Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen	215.972,12 €
---------------------------------	---------------------

Nach § 23 GemHVO können Rücklagen für besondere Zwecke gebildet werden.

Nachfolgend sind die einzelnen zweckgebundenen Rücklagen dargestellt:

- Rücklage aus Ablösung von Stellplätzen	142.039,00 €
---	---------------------

Dieser Teil der kameralen zweckgebundenen Rücklage wurde auf Empfehlung des KDRS als zweckgebundene Rücklage in die Bilanz eingebucht.

- Budget des Freibads	18.950,00 €
------------------------------	--------------------

Das Freibad war in der kameralen Haushaltsführung budgetiert. Diese angesparten Gelder wurden über diese Position ins Jahr 2015 übertragen.

- Dorfverschönerungsmittel aus Vorjahren	30.026,72 €
---	--------------------

Die Budgets der Teilorte, die Ende 2014 noch nicht verbraucht waren, wurden für ein weiteres Jahr in das Jahr 2015 übertragen.

- Spende Museum	11.125,59 €
------------------------	--------------------

Es sind private Spenden, die das Museum für seine Zwecke verwenden darf.

4.2 Sonderposten

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden nicht aufgelöst. Die Sonderposten wurden grundsätzlich nach der Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO) mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert. Sie sind also nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen

Vermögensgegenstände verrechnet, d.h. sowohl der betreffende Vermögensgegenstand als auch der Sonderposten steht mit dem vollen Wertansatz in der Bilanz.

Für die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge gelten nach § 62 Abs. 6 GemHVO i.V.m. § 52 Abs. 4 Nr.2 GemHVO die Vereinfachungsregeln für die Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 - 3 GemHVO entsprechend.

4.2.1 Zweckgebundene Rücklagen

Sonderposten für Investitionszuweisungen	19.801.179,77 €
---	------------------------

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Stadt zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Sie kommen zum größten Teil vom Land, bzw. vom Bund. Sie sind in der Regel mit einer Zweckbindung versehen.

Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (z. B. Grundstücke) werden nicht aufgelöst und bleiben solange in der Bilanz bestehen, wie die Stadt das wirtschaftliche Eigentum am Vermögensgegenstand hat.

4.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte und sonstige Sonderposten

Sonderposten für Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte und sonstige Sonderposten	5.704.802,07 €
--	-----------------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge gemäß der §§ 20ff. KAG, § 33 KAG und der Erschließungsbeitragssatzung, welche für öffentliche Anbaustraßen und Wohnwege, sowie die dazugehörigen Parkflächen und Grünflächen erhoben werden.

4.3 Sonderposten

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden; sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung. Sie werden gebildet für Ausgaben und Verluste, die wirtschaftlich das abgelaufene Geschäftsjahr belasten, weil die Zahlungsverpflichtung in diesem Jahr dem Grunde nach entstanden ist oder in ihm verursacht wurde. Die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen sind aber der genauen Höhe und / oder dem Fälligkeitstermin nach noch nicht bekannt.

Die Entstehung der Schuld (und Inanspruchnahme daraus) kann vorläufig noch ungewiss, aber mit ihr muss ernsthaft zu rechnen sein. Entsprechend der gesetzlichen Regelung müssen Rückstellungen für die in § 41 Abs. 1 GemHVO genannten Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden. Darüber hinaus wurden aufgrund des Ansatzwahlrechts nach § 41 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen gebildet.

Eine zusammenfassende Übersicht über die Rückstellungen ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt (s. Anlage 6.4).

4.3.1 Rückstellung im Rahmen von Altersteilzeit

Rückstellung im Rahmen von Altersteilzeit	73.100,00 €
--	--------------------

Die Rückstellungsbildung erfolgt nach dem Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg nur für das so genannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freistellungsphase. Zugrunde gelegt werden die gesamten Aufwendungen bei Vertragsabschluss für die gesamte Laufzeit des Altersteilzeitmodells. Die Berechnung erfolgt durch das Sachgebiet Personal & Organisation.

4.3.6 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	0,00 €
---	---------------

Eine Rückstellung für Prozesskosten kann gebildet werden, wenn ein Prozess am Bilanzstichtag bereits anhängig ist oder unmittelbar bevorsteht. Sie umfasst grundsätzlich sämtliche Kosten für Prozessvorbereitung und -führung für die laufende Instanz. Wird die Stadt verklagt, sind außerdem die wahrscheinlichen Leistungsverpflichtungen sowie die Folgekosten für gleich gelagerte Fälle zu berücksichtigen. Derzeit gibt es keinen aktuellen Fall.

4.3.7 Sonstige Rückstellungen

Rückstellung für Erschließungsbeiträge	29.103,22 €
---	--------------------

Es handelt sich hierbei um die Erschließungsbeiträge Brückenstraße.

Rückstellung für überörtliche Prüfungen	61.000,00 €
--	--------------------

Es war bekannt, dass die Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt in naher Zukunft zu erwarten sind. Die GPA hatte zuletzt das Jahr 2009 geprüft. Für diese Prüfungen wurden Beträge bereitgestellt.

Rückstellung für die Bauausgabenprüfung	21.500,00 €
--	--------------------

Es war bekannt, dass eine Prüfung der Bauausgaben in naher Zukunft zu erwarten ist. Auch hierfür wurden entsprechende Beträge geschätzt und bereitgestellt.

Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	18.000,00 €
--	--------------------

Nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz werden wir diese Prüfung bei der GPA beantragen. Um eventueller Korrekturen zeitnah vornehmen zu können und für die Zukunft Rechtssicherheit zu haben.

4.4 Verbindlichkeiten

Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt (s. Anlage 6.5).

4.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	8.040.339,00 €
--	-----------------------

Die Höhe der Schulden der Stadt entspricht dem Wert in der letzten kameralen Vermögensrechnung des Jahres 2014.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Krediten vom Kreditmarkt über 5.040.339 € und dem aktuellen Stand der Kassenkredite.

4.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	228.504,49 €
---	---------------------

Hierunter fällt die Hinterlegung für Sicherheitsleistungen	1.806,62 €
Kassenausgabereste von	-26.746,56 €
und Ausgaben mit Zahlungssperre mit	253.444,43 €

4.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	162.603,12 €
-----------------------------------	---------------------

Der Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

4.5 Passive Rechnungsabgrenzungen

Hier werden vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

4.5.1 Rechnungsabgrenzungen aus Dienstleistungen

Passive Rechnungsabgrenzungen	2.008.408,63 €
--------------------------------------	-----------------------

Dieser Posten erfasst die Grabnutzungsrechte, die durch das Entrichten der Bestattungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erworben werden.

5 Sonstige Pflichtangaben

Organe der Stadt Ebersbach an der Fils zum 01.01.2015 gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO

Leitung der Verwaltung

Bürgermeister Sepp Vogler

Mitglieder der Gemeinderats

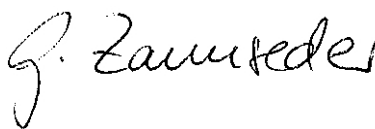
Auwärter, Sascha
Birk, Yvonne
Brosche, Tanja
Buchele, Alexander
Bühler, Armin
Ebensperger, Christoph
Effenberger, Helmuth
Fischer-Roos, Antje
Haug, Gerhard
Herb, Sybille
Hertle, Walter
Hollandt, Sonja
Hoyler, Walter
Hoyler-Roos, Gisela
Knur, Oliver
Krapf, Werner
Kreisinger, Brigitte
Kübler, Nicolay
Mayer, Gerhard
Mayer, Theodor
Peschke, Herbert
Pullmann, Brigitte
Rösch, Paul
Reyer, Dagmar
Scherr, Ingrid

Ebersbach, den 04.10.2016

Aufgestellt:



Sepp Vogler
Bürgermeister



Gabi Zaunseder
Sachgebietsleiterin, Finanzwirtschaft und Controlling

6 Zusätzliche Angaben nach GemHVO (Anhang) und sonstige Informationen

6.1 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderung	01.01.2015
Öffentlich-rechtliche Forderungen	219.746,08 €
Privatrechtliche Forderungen, sonstiges Finanzvermögen	3.002.805,18 €

6.2 Anlagenübersicht (Vermögensübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO

	Anschaffungs- u. Herstellungskosten	kumulierte Ab- schreibungen am 01.01.2015	Restbuchwerte am 01.01.2015
1	2	3	4
1 Immaterielle Vermögensgegenstände	98.078,95	-67.262,03	30.816,92
2.1 unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	7.116.988,06	-57.448,42	7.059.539,64
2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	66.289.259,91	-29.356.632,23	36.932.627,68
2.3 Infrastrukturvermögen ¹	59.574.578,12	-24.195.790,43	35.378.787,69
2.4 Bauten auf fremdem Grund	6.587.714,18	-890.229,16	5.697.485,02
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	337.277,71	-0	337.277,71
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.626.699,98	-2.319.702,73	1.306.997,25
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.664.900,39	-1.584.384,75	1.080.515,64
2.8 Vorräte	0	-0	130.885,87
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.247.203,83	1,33	7.247.202,50
2 Sachvermögen²	153.542.701,13		95.171.319,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	79.630,34	0,00	79.630,34
3.3 Sondervermögen	1.398.392,46	0,00	1.398.392,46
3 Finanzvermögen³	1.478.022,80	0,00	1.478.022,80
Summe Anlagevermögen (A)	155.118.802,88	-58.438.644,16,	96.680.158,72
1 Sonderposten aus Zuwendungen, Umlagen für Vermögensgegenstände	-19.801.179,77	0	-19.801.179,77
2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-5.704.802,07	0	-5.704.802,07
3 Sonstige Sonderposten	-1.452.589,34	0	-1.452.589,34
Summe Sonderposten (B)	-26.958.571,18	0	-26.958.571,18
Anlagekapital (A - B)	128.160.231,70	0	69.721.587,54

¹ einschließlich Grundstücke des Infrastrukturvermögens

² ohne Vorräte

³ ohne Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen, Liquide Mittel

6.3 Beteiligungsübersicht

Unternehmen / Organisation	Beteiligungsquote in %	Buchwert 01.01.2015 in Euro
Anteile an verbundenen Unternehmen		
keine		
Sonstige Beteiligungen		42.780,00
Kreisbau GmbH Filstal – Anteil am Stammkapital	0,756	41.880,00
Volksbank Ebersbach – 18 Geschäftsanteile		900,00
Kapitaleinlagen in Zweckverbänden anderen kommunalen Zusammenschlüssen		36.850,34
Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart – Vermögensumlage pro Einw.		36.850,34
Sondervermögen/Eigenbetriebe		1.398.392,46
Eigenbetrieb Stadtwerke Ebersbach Stammkapital	100,00	1.278.229,70
Eigenbetrieb Abwasserbetrieb Ebersbach Rücklage	100,00	57.937,50
Sondervermögen Feuerwehr	100,00	62.225,26

6.4 Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO

Art der Rückstellung	01.01.2015 in Euro
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	73.100,00
1.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
2. weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	
2.1 Rückstellung für zu erwartende Prüfungen etc.	129.603,22
Rückstellungen gesamt	202.703,22

6.5 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	01.01.2015	mit Restlaufzeiten		
		unter 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditaufnahmen	5.040.339,00	0,00	841.960,00	4.198.379,00
Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassenkredite	3.000.000,00	1.000.000,00	2.000.000,00	0,00
Schulden gesamt	8.040.339,00	1.000.000,00	2.841.960,00	4.198.379,00

6.6 Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen			
	Gesamtsumme	2016	2017	2018
	Euro	Euro	Euro	Euro
2015	0,00	0,00	0,00	0,00